



Positionspapier VSAA: Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Generell muss die Zusammenarbeit verschiedener staatlicher Institutionen in allen Bereichen eine Selbstverständlichkeit sein. Sie dient dem Interesse des jeweiligen Kunden sowie dem sorgsamem Umgang mit öffentlichen Geldern. Sie muss dort erfolgen, wo sie angezeigt ist, im richtigen Masse, auf der richtigen Ebene und durch die richtigen Stellen. Interinstitutionelle Zusammenarbeit regelt Prozesse und Schnittstellen zwischen den Akteuren und sorgt so dafür, dass jede Institution ihre Kernaufgaben wahrnehmen und ihre Kernkompetenzen einbringen kann. So verstanden verbessert die interinstitutionelle Zusammenarbeit Effizienz und Effektivität des gesamten Systems.

Im Folgenden geht es um die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ als die formelle und informelle Kooperation von mehreren Institutionen der sozialen Sicherung und Bildung. Ihr Ziel ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Sie umfasst die Kooperation bei Strategien und operativen Prozessen, bei der Koordination von Angeboten, bei der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten bis hin zur Zusammenarbeit auf Einzelfallebene. Die wichtigsten Partner sind die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Invalidenversicherung (IV), die Sozialhilfe (SH) sowie Institutionen der Berufsbildung und weiterer Institutionen, die sich mit der (Wieder-)Eingliederung von Personen befassen (z.B. SUVA). Zusätzlich bestehen in den Kantonen weitere, bilaterale Kooperationen.

Für den VSAA gelten in der IIZ folgende Grundsätze und Eckwerte:

Ziel der IIZ ist die Eingliederung von Personen in den ersten Arbeitsmarkt

Verliert die Zieldefinition diesen Konkretisierungsgrad, wird die IIZ zu einem Wirrwarr verschiedener Institutionen und Prozesse, büsst an Durchschlagskraft ein und verliert den Fokus auf die Arbeitsmarktintegration. So hat auch die Evaluation von Egger, Dreher und Partner AG der nationalen Strukturen für die Interinstitutionelle Zusammenarbeit ergeben, dass sich die nationale IIZ von den Kernaufgaben gemäss dem Einsetzungsbeschluss entfernt hat und dass heute «alle Arten von Themen eingebracht werden, die im engeren oder auch weiteren Sinne einen Einfluss auf die Integration in die Berufsbildung und Arbeitsintegration der verschiedenen Institutionen haben können.»¹ Es braucht deshalb aus Sicht des VSAA auch in der nationalen IIZ eine klare Definition der Handlungsfelder. Diese haben sich auf die Arbeitsmarktintegration und als Mittel hierzu auf die (Aus-)Bildung zu beschränken.

IIZ funktioniert erfolgreich im Vollzug in den Kantonen. Bewährt haben sich die zielorientierte Umsetzung in den Regelstrukturen und eine verbindliche Klärung der Schnittstellen.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit hat so nah wie möglich an den konkreten Problemen zu erfolgen. Die Strukturen und Prozesse müssen in den Kantonen definiert werden, um den kantonalen Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sie deshalb dann am besten funktioniert, wenn sie im Rahmen der ordentlichen Regelstrukturen konkretisiert wird. Dies ist umso mehr angezeigt, als dass einerseits ein sehr wichtiger Partner der IIZ, die Sozialhilfe, überhaupt nicht in die Bundeskompetenz fällt und dass andererseits ergänzend zu den bundesrechtlichen Strukturen zusätzlich kantonal geschaffene weitere Strukturen und Massnahmen zur Verfügung stehen.

Jede IIZ-Partner-Institution hat Aufgaben in der Arbeitsmarktintegration. IIZ soll der Bewirtschaftung von Schnittstellen durch Vereinbarung der kantonalen IIZ-Partner, dem Erstellen

¹ Vgl. Egger, Dreher und Partner AG (2016), S. 8.

von gemeinsamen Integrationsplänen sowie der Nutzung der jeweiligen Kernkompetenzen dienen. Sind nur zwei dieser Partner von einer Problemstellung betroffen, ist eine bilaterale Regelung zwischen diesen Institutionen zielführender und effizienter. Unnötige Parallelstrukturen und Prozesse müssen unbedingt vermieden werden. Meist gestaltet sich in der Praxis die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen unkompliziert. Daher sind auch die kantonalen IIZ-Strukturen schlank und können bei der beschränkten Anzahl von komplexen Problemlagen den Bedarf der Person gemeinsam einschätzen und die zu ergreifenden Massnahmen zur (Wieder-) Eingliederung koordinieren.

Die nationale IIZ ist notwendig, aber subsidiär

Die gesetzliche Regelung wichtiger IIZ-Bereiche fällt in die Bundeskompetenz. Eine nationale IIZ ist deshalb notwendig, sie soll aber nur Themen aufgreifen, welche auf kantonaler Ebene nicht gelöst werden können (Subsidiarität). Die heutige nationale IIZ trägt den Bedürfnissen der Kantone nur begrenzt Rechnung. Denn die Evaluation der nationalen Strukturen von Egger zeigt, dass über 60% der kantonalen IIZ-Koordinatoren den Nutzen der nationalen IIZ kritisch beurteilen und angeben, dass sie die Erwartungen, die sich aus Sicht der IIZ des Kantons stellen, nicht erfüllt.

Einen Mehrwert kann die nationale IIZ mit der Identifikation von Best Practice mittels Evaluation der Wirkung und Resultate schaffen.

Darin sehen auch gemäss der Studie Egger 90% der kantonalen IIZ-Koordinatoren den Nutzen der nationalen IIZ: Dieser aktive Austausch fördert die Innovation und eine stetige Weiterentwicklung der IIZ. Auf Bundesebene gilt es, ein koordiniertes Anreizsystem von SECO, BSV, SEM und Sozialhilfe für eine effiziente und effektive IIZ zu schaffen, welches in den einzelnen Bereichen umgesetzt wird (z.B. Wirkungsindikatoren für Nichtleistungsbezüger in der Wirkungsvereinbarung RAV-LAM-KAST). Eine weitere Aufgabe der nationalen IIZ liegt im Bereitstellen von Instrumenten für den Vollzug in den Kantonen.

Die nationale IIZ funktioniert nur mit einem konsequenten Einbezug der kantonalen Vollzugsstellen und ihrer Verbände.

Die heutigen nationalen IIZ-Strukturen beziehen die relevanten Vollzugsstellen nur ungenügend ein: sie sind einzig im beratenden Entwicklungs- und Koordinationsgremium vertreten, dessen Zusammensetzung dem Gewicht der einzelnen IIZ-Partner ungenügend Rechnung trägt. Die Weiterentwicklung der nationalen IIZ mit einem Nutzen für die Kantone kann nur gelingen, wenn das Wissen und die Erfahrung des Vollzugs auf allen Ebenen integriert werden und die relevanten Fragenstellungen aus der Praxis bei der Fachstelle und im Steuerungsgremium IIZ direkt einfließen. Die vorgesehene nationale IIZ-Fachstelle kann in diesem Sinn einen Beitrag zur Konstanz und zum Verständnis des Vollzugs leisten und die Vernetzung der kantonalen IIZ unterstützen. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung der Mitglieder der beiden Gremien und der Fachstelle müssen entsprechend diesen Anforderungen ausgestaltet werden.

Keine Übersteuerung der einzelnen Institutionen und Versicherungen durch die nationale IIZ

Eingriffe über politische Schwerpunktthemen der nationalen IIZ auf die einzelnen Institutionen oder Kantone sind nicht zulässig. Beispielhaft sei hier die «Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen» erwähnt. Dieses im Grundsatz legitime Anliegen darf nicht dazu führen, dass Grundsätze des Arbeitslosenversicherungsgesetzes etwa über die Aufweichung der Definition der Arbeitsmarktfähigkeit exklusiv für die Gruppe der vA/Flü ignoriert werden (z.B. mit Art. 59d AVIG, Art. 53 Abs. 6 AuG).

Ebenfalls problematisch sind die Bestrebungen, die einzelnen Gesetze, die Ziele der Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfolgen, den IIZ-Strukturen anzupassen anstatt die IIZ so

auszurichten, damit sich die einzelnen Institutionen optimal ergänzen und koordinieren können.

Abschliessend geben wir zu bedenken, dass zusätzliche Aufgaben für die RAV das Risiko bergen, den ALV-Vollzug durch die Kantone zu belasten und es dadurch zu einer Überforderung des Systems und der RAV-Mitarbeitenden kommen kann. Dies führt zu einer Verschlechterung der bestehenden Wirkungsindikatoren, über welche die RAV, LAM und KAST gesteuert werden.

verabschiedet vom VSAA-Vorstand am 21.04.2017